

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Johanna Schmidt-Räntsch

Vorlesung Leistungsstörungenrecht

26. November 2018

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN



### Der viel beschäftigte Stuckateur

Frau F bewohnt einen denkmalgeschützten Jugendstilaltbau, an dem der Zahn der Zeit allmählich sichtbare Spuren zu hinterlassen beginnt. Eines Tages fordert das Denkmalamt der Stadt die F auf, die schon arg lädierte Stuckfassade sanieren zu lassen. F gewinnt den Stuckateur S für diese Aufgabe, der die Fassade für 50.000€ sanieren will. S ist ein gefragter Mann und hat noch lukrativere Aufgaben. Deshalb hat er nach drei Monaten noch nichts getan. Frau F wird ungeduldig, zumal das Denkmalamt schon mehrfach nachgefragt hat. Am 1. April 2010 setzt sie S eine Frist zum 1. Mai 2010, was indessen den S nicht beeindruckt. Die Suche nach einem Ersatz gestaltet sich schwierig. F fordert den S daher erneut auf, seine Arbeiten endlich vorzunehmen. Dazu ist S jetzt aber nur bereit, wenn S 55.000 € zahlt. Sie einigen sich darauf, dass S die Arbeiten durchführt, das Schiedsgericht der Stuckateurinnung über den Preis entscheiden soll. Sie sind als Schiedsrichter berufen worden. Wie entscheiden Sie?



### Die verspätete Buchhaltungssoftware

Die K betreibt einen Baustoffhandel. Sie will Personal einsparen und bestellt deshalb bei V eine Computeranlage mit einem Standardbuchhaltungsprogramm für 30.000 €. Im Vertrag war bestimmt, dass die Lieferung bis spätestens 30. September 2009 zu erfolgen habe. Am 15. Oktober 2009 hat sich V immer noch nicht gemeldet. Eine Nachfrage blieb erfolglos, weil der zuständige Mitarbeiter von V erkrankt war und niemand Auskunft geben konnte. Die Lieferung erfolgte am 15. November 2009. K verlangt von V Ersatz eines Monatsgehalts für die Mitarbeiterin M, die bei pünktlicher Einrichtung der Buchhaltungssoftware anderweitig eingesetzt werden sollte und auch an anderer Stelle eingesetzt worden wäre. Was sagen Sie dazu?



### Die verpatzte Fracht

Fabrikant F bitte Spediteur S für Material für eine Fabrik in Marokko mit dem Schiff dorthin zu transportieren. Der Preis für die Lieferung sollte 100 € je Frachttonne betragen. S übernahm den Auftrag, weil er ein günstiges Angebot der belgischen Reederei R hatte. Leider brach diese Reederei zusammen. S teilte dem F mit, der Kontrakt habe seine Gültigkeit verloren. Er bittet um Entlassung aus dem Vertrag, weil er keine eigenen Schiffe habe. Ein Transport zu 100 € je Frachttonne komme nicht in Frage. F lässt die Fracht durch ein anderes Unternehmen durchführen, muss dafür aber 150 € je Frachttonne betragen. Kann er seinen Schaden ersetzt verlangen?



### Motoryacht

K kauft am 29. März 2009 bei V für 41.000€ ein Motoryacht, die dieser aus den USA importieren muss. Den Preis zahlte er sofort. Die Lieferung soll in 10 bis 12 Wochen erfolgen. V lässt nichts von sich hören. Am 13. Juli 2009 sucht K den V in seinem Geschäft auf und teilt ihm mit, dass er Ende Juli 2009 mit seiner Familie in Urlaub fahren wolle, und setzte hinzu: „Deshalb muss die Yacht am 20. Juli 2009 geliefert sein.“ Auch das fruchtet nichts. Am 26. Juli 2009 schreibt K dem V: Da das Boot bis heute nicht geliefert ist, sehe ich mich gezwungen, den Vertrag vom 29. März 2009 zu kündigen.“ Am 5. August 2009 teilt V dem K mit, das Boot sei nun da. Da hat K aber schon ein anderes Boot gekauft. Er verweigert die Abnahme der Yacht und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Zu Recht?



### Störung durch den Denkmalschutz

Vermieter V sucht einen Mieter für das Ladenlokal in seinem Anwesen in der Frankfurter Innenstadt. Endlich findet er die M, mit der er einen Mietvertrag schließt. M soll das Lokal am 1. Juni 2007 übergeben bekommen. Im März meldet sich die Denkmalbehörde, weist ihn darauf hin, dass sein Haus aus dem Jahre 1592 stammt, und verlangt von V besondere bauliche Maßnahmen, die V auch in Angriff nimmt. Anfang Mai 2007 erscheinen die Denkmalpfleger wieder auf dem Anwesen. Sie teilen V mit, es habe sich herausgestellt, dass sein Haus nicht aus dem Jahre 1592, sondern aus dem Jahre 1468 stamme und damit das älteste Haus in Frankfurt/Oder sei. Die Arbeiten müssten ganz anders angelegt werden. V teilte M darauf mit, er könne den Übergabetermin nicht einhalten und auch keinen neuen nennen, da mit dem Denkmalschutz erst noch Gespräche geführt werden müssten. Er bittet um Mitteilung, ob M am Vertrag festhalten, den Übergabetermin verlegen oder zurücktreten wolle. M tritt zurück und verlangt Schadensersatz statt der Leistung. Ein vergleichbares Ladenlokal sei um 100 € monatlich teurer. Muss V zahlen?



### Das unzureichende Angebot

Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 2007 kaufte K von V ein Grundstück für 40.000 €. Den Kaufpreis stundete V dem K bis zum 31. Dezember 2008 mit der Abrede, dass hierauf Zinsen von 5% zu zahlen seien. Durch Anwaltsschreiben vom 20. Januar 2009 setzte er dem K unter Ablehnungsandrohung eine Frist zur Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen bis zum 11. Februar 2009. Mit Schreiben seiner Anwälte vom 11. März 2009 erklärte er den Rücktritt von dem Kaufvertrag vom 10. Dezember 2007. Mit Schreiben vom 14. April 2009 bot er dem K die (im Kaufvertrag noch nicht enthaltene) Auflassung an und teilte diesem mit, er werde hiermit in Verzug gesetzt. K verlangt die Feststellung, dass der Kaufvertrag noch bestehe. Was meinen Sie? Wie wäre es, wenn V dem K in seinem Schreiben vom 20. Januar 2009 angeboten hätte, ihm das Grundstück aufzulassen?



### Ferien mit Hindernissen

K ist befördert worden und will sich und seiner Frau etwas Besonderes gönnen. Er kauft bei V ein luxuriöses Wohnmobil, mit dem er eine Tour durch das Baltikum unternehmen will. Da er und seine Frau nur im August zusammen Urlaub bekommen können, vereinbart er mit V, dass das Wohnmobil auf jeden Fall am 15. Juli geliefert werden muss. Am 15. Juli ist V nicht in seinem Geschäft. Auch das Wohnmobil ist noch nicht geliefert. Auskunft kann ihm niemand geben. Darauf mietet sich K für die Reise ein anderes Wohnmobil für 800 €. Nach seiner Rückkehr verlangt er von V Ersatz. Dieser lehnt das ab, weil sich der Verkauf ohnehin erledigt habe. Das Wohnmobil, das er für K bestellt habe, sei nämlich bei einem Verkehrsunfall am 16. Juli, an dem den Fahrer des Transportunternehmens keine Schuld treffe, zerstört worden. K ist erbost und verklagt den unwilligen V auf Ersatz von 1.000 €, nämlich 800 € Mietkosten und weiteren 200 € Mehrkosten für die Anschaffung eines anderen Wohnmobils. Zu Recht? Wie wäre es, wenn sich der Unfall am 14. Juli ereignet hat?



### Entgangener Gewinn:

1. Gewinnchance erledigt, Leistung möglich: §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB.
2. Gewinnchance erledigt, Leistung unmöglich: § 280 Abs. 1 BGB.
3. Gewinnchance gegeben, Leistung unmöglich: §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB.
4. Gewinnchance gegeben, Leistung möglich: §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB.



### Verspätete Fanartikel

K bestellt bei V Fanartikel des Fußballklubs Schnelle Sohle, die er bei dessen restlichen beiden Heimspielen am 20. und 27. Juli mit jeweils 500 € Gewinn an Fans verkaufen kann. Die Ware soll am 10. Juli geliefert werden. Als V am 15. Juli immer noch nicht geliefert hat, verlangt K unter Verzicht auf die Lieferung 1.000 € Gewinn. Zu Recht?

**Variante:** V ist erst am 28. Juli lieferbereit. Da die Schnelle Sohle jetzt einen andere Sponsor und auch andere Fanartikel hat, kann K die bestellten Fanartikel nur noch mit einem Gewinn von 200 € absetzen. Er verweigert die Annahme und verlangt 1.200 € entgangenen Gewinn. Zu Recht?





### Der gescheiterte Weiterverkauf

V verkauft dem Grossisten K 150 Exemplare des bewährten englischen Englischbuchs „Young English World“ für die 4. Klasse der Grundschule für 20 € das Stück. Es soll am 10. März geliefert werden. K hatte die Bücher unter Gewährung eines Mengenrabatts an die Einkaufsgemeinschaft Steglitzer Grundschulen in Berlin für 25 € das Stück weiterverkauft. Da die Bücher für das am 1. April beginnende Schuljahr verwendet werden sollten, sollten sie am 15. März geliefert werden. V kann den Termin nicht einhalten, weil sich sein Designer bei der Herstellung verspätet hatte. Die Einkaufsgemeinschaft erwirbt die nicht der Preisbindung unterliegenden Bücher bei einem anderen Grossisten, der aber 30 € pro Stück verlangt. Sie verklagt K erfolgreich auf Ersatz der Mehrkosten von 750 €. Nun verlangt K von V Ersatz, und zwar 750 € entgangenen Gewinn, 750 € Ersatz an die Einkaufsgemeinschaft gezahlter Mehrkosten und Ersatz seiner Prozesskosten in Höhe von 350 €. Zu Recht?



### Diktiergeräte I

Das Landgericht Frankfurt/Oder will sich dem neuen Diktatpool des Landes Brandenburg anschließen, der Diktate an Teilzeit beschäftigte Sekretärinnen in Heimarbeit vergibt, und damit Sekretärinnenstellen einsparen. Dazu kauft das Landgericht von V 35 digitale Diktiergeräte für je 300 €. Die Verwaltung des Landgerichts war sich mit V darüber einig, dass die Umstellung in den „Gerichtsferien“ stattfinden sollte, hatten aber eine ausdrückliche Vereinbarung zur Lieferzeit versäumt. Als die Diktiergeräte Ende August immer noch nicht da sind, setzt Präsidialrichter P dem V eine Frist bis zum 8. September, damit die neuen Diktiergeräte zu den ersten Sitzungen der Einzelrichter ab dem 15. September zur Verfügung stehen. Am 8. September liefert V 20 Diktiergeräte. P ordert daraufhin bei D weitere 15 Diktiergeräte desselben Fabrikats, die allerdings angesichts der geringeren Stückzahl nur für 350 € zu haben sind. Muss V die Mehrkosten von 750 € zahlen?



### Diktiergeräte II

Im vorigen Fall liefert V am 8. September zwar 35 Diktiergeräte. Als die RichterInnen die Geräte ausprobieren, stellt sich heraus, dass sich bei 15 Geräten der Rücklauf nicht bedienen lässt. P ist erbost und bestellt 15 Ersatzgeräte bei einem anderen Händler, die dort aber 350 € das Stück kosten. V will die Mehrkosten nicht ersetzen. Bis zu den ersten Sitzungen sei noch Zeit gewesen, ihm Gelegenheit zur Prüfung der Geräte zu geben. Allerdings habe der Fehler nicht repariert werden können. Muss V die Mehrkosten ersetzen?



### Diktiergeräte III

In der vorstehenden Variante hat P vorsichtshalber den Referendar R gefragt, der der Kammer zugeteilt ist, in der P tätig ist. R rät zur Vorsicht. Deshalb sieht P von der sofortigen Ersatzbeschaffung ab und setzt dem V eine erneute Frist bis zum 13. September. Am 13. September liefert V 7 weitere Geräte, weil er weitere so schnell nicht habe beschaffen können. Kann P jetzt die restlichen 8 Diktiergeräte anderweit beschaffen?



### Das Festgeschirr

K kauft bei V ein wertvolles 12-teiliges neues Essservice der Marke Bon Appetit für 5.000 €. V lässt sich mit der Lieferung Zeit. Nachdem ihm K eine Frist gesetzt hat, liefert V Geschirr der gekauften Art, aber nur jeweils 6 Teile, die aus einer Retoure stammten. K verlangt Lieferung der restlichen 6 Teile. V lehnt das mit dem Bemerkung ab, das Geschirr werde nur zwölfteilig geliefert, die anderen Stücke der Retoure seien unbrauchbar. K soll den Preis entsprechend kürzen. K will aber lieber woanders ein vollständiges Geschirr bestellen. Darf er das?



### Der flügelahme Phaeton

Unternehmer K braucht ein neues Firmenfahrzeug, um seine Baustellen abzufahren. Weil er eine Schwäche für gediegene, aber unauffällige Autos hat, kaufte er bei V einen gebrauchten Phaeton, den zuvor ein Bankdirektor gefahren hatte. Weil der Bankdirektor über Bremsprobleme geklagt hatte, vereinbarten K und V, dass V sich der Sache annehmen und diese beseitigen soll. Als K den Wagen abholt und zu seiner ersten Baustelle fährt, versagen die Bremsen und er fährt auf seinen Vordermann auf. Diesem entsteht ein Schaden von 3.000 €. Eine erneute Untersuchung durch V ergibt, dass der Fehler irreparabel ist. K kauft sich anderswo einen gebrauchten Phaeton gleichen Typs, muss dafür aber 5.000 € mehr bezahlen. Er verlangt Erstattung des an den Unfallgegner gezahlten Schadensersatzes und der Mehrkosten. V lehnt das ab. Zu Recht?





### Die Malergesellen

Die B lässt von Malermeister U ihre Wohnung renovieren. Dabei werden, wie vereinbart, die Zimmer nacheinander leer geräumt, mit Plastikfolie ausgelegt und angestrichen. Die R hält sich derweil in den Zimmern auf, die gerade nicht gestrichen werden. U schickt verschiedenen Gesellen, die den Anstrich jeweils vornehmen. Als der letzte Geselle am letzten Tag gegangen war, stellt sie in einer Ecke des zuletzt angestrichenen Zimmers einen hässlichen Brandfleck auf dem neuen Teppichfußboden fest, der am Vortag noch nicht vorhanden war. Auch muss sie feststellen, dass eine silberne Uhr gestohlen worden ist. Die Uhr hat ein inzwischen entlassener Hilfsarbeiter des U gestohlen. Wie es zu dem Brandfleck kam, lässt sich nicht aufklären, wenn auch einiges dafür spricht, dass es die Gesellen des U waren. B verlangt Ersatz der Reparaturkosten für den Teppich in Höhe von 150 € und Ersatz für die Uhr, die 200 € wert war. U lehnt das ab, weil nicht feststehe, woher der Brandfleck stamme und er mit Straftaten seiner Leute nichts zu tun habe. Zu Recht?



### Das defekte Fahrrad

Die R hat ein altes Fahrrad im Keller stehen. Dass seine Bremsen manchmal blockieren, hat sie vergessen, weil sie es praktisch nicht mehr benutzt. Als ihre Nachbarin Besuch von ihrer Enkelin E bekommt, leiht sie der E für zwei Wochen ihr Fahrrad aus. Die E unternimmt eine Radtour mit dem Fahrrad. Auf einer Gefällestrecke blockieren die Bremsen, so dass E vom Fahrrad stürzt. Dabei geht ihre Armbanduhr (Wert 150 €) zu Bruch; sonst passiert nichts. Als E nach 14 Tagen das Fahrrad zurückbringt, reißt sie sich ihr Kleid an einem Nagel an der Garagenwand auf, der im Halbdunkel nicht zu erkennen war. Es muss kunstgestopft werden, was 30 € kostet. Muss R Ersatz für Uhr und Stopfen leisten?



### Baufortschrittserklärung

Flink kauft für 100.000 € fünf noch nicht ausgebaute Eigentumswohnungen im Dachgeschoss eines Altbaus und schließt mit Bauunternehmen Träge einen Vertrag über den Ausbau der Wohnungen für 250.000 €. Er finanziert beide Verträge bei der Insomnia-Bank. In dem Darlehensvertrag ist vorgesehen, dass die Mittel für den Ausbau nach Baufortschritt ausgezahlt werden sollen. Flink legt der Bank in der Folgezeit entsprechende Erklärung seines Architekten Schnell vor, der sich in dem Architektenvertrag mit Flink zur Prüfung des Baufortschritts und zu Erteilung solcher Bescheinigungen verpflichtet hatte. Als die Darlehensraten ausblieben und Flink Insolvenz anmelden muss, stellt sich heraus, dass praktisch nichts gemacht worden war und Schnell die Erklärungen im Vertrauen auf Träge blind unterschrieben hatte. Insomnia möchte Schnell in Anspruch nehmen, der wenigstens eine Haftpflichtversicherung hat. Bei Träge ist nichts zu holen. Was meinen Sie?



### Das falsche Gutachten

Sachverständiger Düse erstellt für die Fa. Oderfinanz GmbH ein Wertgutachten über ein Grundstück der Wohl-GmbH, das diese mit Wohn- und Geschäftshäusern bebauen wollte. Er bewertet es mit 6 Mio. €. In dem Gutachten heißt es unter Allgemeine Angaben:

„Dieses Gutachten ist nur für den Auftraggeber bestimmt. Es wird für Planungs- und Finanzierungszwecke benötigt. Der Bodenwert ist anhand des mutmaßlichen Ertragswerts ermittelt worden, weil die für eine Bewertung nach Vergleichswerten erforderlichen fünf Vergleichsgrundstücke nicht vorhanden sind.“

Die Oderfinanz lässt sich eine Grundsuld über 6 Mio. € eintragen und begibt eine Anleihe, die als Oder-Wert vertrieben wird. Privatanleger Fleißig lockt die versprochenen Gewinnerwartung und er kauft für 15.000 € Anteile an der Anleihe. Leider zerschlägt sich die Bebauung. Der Oderfinanz-GmbH wird der Verkauf der Anleihe untersagt. Sie verspricht dem Fleißig zwar die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals, kann ihm aber nur 2.500 € zahlen. Die Wohl-GmbH und die Oderfinanz GmbH sind insolvent. Fleißig ist empört und fragt Sie, ob er nicht von Düse Ersatz erhalten kann, der ausreichend versichert ist. Wie wäre es, wenn die Oderfinanz die Anleihe mit einem Prospekt vertrieben und in diesem Prospekt auf das Gutachten des Düse hingewiesen hätte?



## Schaltgeräusche

Der Kläger erwarb von der Beklagten einen fabrikneuen PKW. Nach 1.000 gefahrenen Kilometern trat ein Vibrieren des Schaltknüppels auf. Dessen Austausch sowie der von dem Hersteller empfohlene Einbau eines Komfortschaltknüppels blieben erfolglos. Der Schaltknüppel vibriert bei kaltem Motor im ersten und dritten Gang, insbesondere beim Beschleunigen des Fahrzeugs, allerdings nicht mehr, wenn der Motor betriebswarm geworden ist. Lediglich bei einem atypisch langsamen Schaltvorgang in den ersten und zweiten Gang ist ein kaum hörbares, leichtes „Raunzgeräusch“. Vibrationen im Schaltbereich sind nicht ungewöhnlich, da sich die Motor- und Getriebelagerung den bei der Beschleunigung auftretenden Kräften anpassen muss. Das Vibrieren im kalten Zustand tritt bei gleichartigen Fahrzeugen jedoch nicht auf. Der Gebrauch des Fahrzeugs ist sonst nicht beeinträchtigt. Es tritt auch kein erhöhter Verschleiß auf. Der Kläger verlangt nach Rücktritt Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines unstreitigen Betrags für die zurückgelegtem Kilometer und Ersatz von 4.000 € für die zusätzliche Ausstattung, mit der er das Fahrzeug hat versehen lassen. Die beklagte sieht das nicht ein. Zu Recht?